

Ergänzende Unterlagen zur Hauptversammlung 2024

Den EUROKAI-Konzernabschluss (IFRS) 2023 einschließlich Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag, erläuternder Bericht des Vorstands nach §§ 315 Abs. 4, 315 a HGB sowie den Bericht des Aufsichtsrats

und

den EUROKAI-Einzelabschluss (HGB) 2023 einschließlich Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag sowie erläuternder Bericht des Vorstands nach §§ 289 Abs. 4, 289 a HGB

finden Sie unter der Rubrik „Finanzberichte“.

Alle weiteren ergänzenden Unterlagen zur Hauptversammlung 2024 finden Sie hier nachfolgend.

Bericht des Aufsichtsrats



Tanger Alliance Terminal in Marokko

DR. WINFRIED STEEGER

Vorsitzender des Aufsichtsrats



Der Aufsichtsrat hat auch im Jahr 2023 die ihm nach Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und dem Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend „**Kodex**“) obliegenden Aufgaben in vollem Umfang wahrgenommen. Er hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin regelmäßig beraten und kontinuierlich überwacht. Dabei ließ er sich von den Grundsätzen verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung leiten.

Der Aufsichtsrat wurde von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin während des Geschäftsjahres 2023 regelmäßig durch schriftliche und mündliche Berichte über die aktuelle Lage und über alle für das Unternehmen und den Konzern der EUROKAI GmbH & Co. KGaA (nachfolgend „EUROKAI“) einschließlich der in den Konzern einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen relevanten Fragen zeitnah und umfassend informiert. Die Informationen bezogen sich insbesondere auf

- alle wichtigen Geschäftsvorgänge und -vorhaben
- die Unternehmensstrategie
- die Geschäftspolitik
- die Planung (insbesondere die Personal-, Finanz- und Investitionsplanung einschließlich der Liquiditäts- und Refinanzierungsplanung)
- die Nachhaltigkeitsstrategie
- die ökologischen, sozialen und organisatorischen Aspekte der Unternehmensführung (ESG) entsprechend den Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
- die Geschäftsentwicklung

Darüber hinaus wurden behandelt

- die Entwicklung der Containerumschlagsmengen
- der Umsatz
- die jeweils aktuelle Lage des Unternehmens und des Konzerns
- die Finanz- und Ertragslage sowie die Rentabilität
- die Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und vereinbarten Zielen unter Angabe der Gründe

Zudem wurden die Risikolage und -entwicklung, insbesondere Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität des Unternehmens und des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können, und schließlich die wesentlichen Beteiligungsprojekte und das Risikomanagementsystem wie auch das interne Kontroll- und Revisionssystem sowie das Compliance-Management-System besprochen.

Die Angaben der Geschäftsführung umfassten stets auch die für die nichtfinanzielle Konzernklärung relevanten Aspekte wie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, IT-Sicherheit sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (§ 289 c HGB).

Gegenstand umfassender Informationen und regelmäßiger Beratungen in den Aufsichtsratsitzungen 2023 waren insbesondere

- die aktuelle Geschäftsentwicklung der EUROKAI-Beteiligungsgesellschaften Contship Italia S.p.A. (nachfolgend „Contship Italia“) und EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG (nachfolgend „EUROGATE“) sowie deren jeweiliger Tochter- und wesentlicher Beteiligungsgesellschaften

- die operative Lage und die strategische Weiterentwicklung des EUROKAI-Konzerns
- Sachstandsberichte zu verschiedenen Hafenprojekten, insbesondere zum Projekt Damietta Container Terminal, Ägypten
- Fragen der Compliance und der Corporate Governance
- Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Taxonomie
- Entwicklung der Wettbewerber
- das zu Beginn des Jahres 2020 gestartete Transformationsprojekt mit dem Titel „Zukunft EUROGATE“ zur nachhaltigen Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der EUROGATE-Gruppe und damit einhergehend der Fortschritt der Umsetzung der Maßnahmen zur Kostenreduzierung
- IT-Sicherheit/Cyberisiken
- die Automatisierung und weitere Digitalisierung der Containerterminals
- die angekündigte (mittelbare) Beteiligung der Mediterranean Shipping Company S.A. (MSC) an der Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA) und die daraus gegebenenfalls resultierenden Auswirkungen auf die Umschlagsentwicklung der EUROKAI-Standorte in Deutschland

Zudem hat sich der Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin regelmäßig über das wirtschaftliche Umfeld und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den EUROKAI-Konzern ausgetauscht. Insbesondere wurden beraten

- die ausbleibende Erholung der globalen Konjunktur
- die von geopolitischen Spannungen und vielen Unsicherheiten – wie dem andauernden russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und den ausbleibenden belebenden Impulsen aus dem chinesischen Markt – geprägte wirtschaftliche Entwicklung
- die weiterhin hohen Inflationslasten in Deutschland mit dem damit in Zusammenhang stehenden hohen Zinsniveau, die zu einer Zurückhaltung bei den Investitionen sowohl im Privat- als auch im Industriebereich sowie zu einem veränderten Konsumverhalten führten
- der durch eine schwache Inlands- und Auslandsnachfrage bedingte Rückgang des Bruttoinlandsproduktes (Rückgang: Importe – 3 %, Exporte – 1,8 %)
- die durch die genannten Punkte beeinflusste Geschäftsentwicklung, die auch zu einem Rückgang der Umschlagsmengen geführt hat
- die durch die rückläufigen Standzeiten der Container signifikant rückläufigen Lagergeldlöse
- die zunehmende Konzentration auf der Kundenseite mit entsprechend steigender Marktmacht und die Inbetriebnahme sowie der zunehmende Automatisierungsgrad vorhandener bzw. neu entstehender Terminalumschlagskapazitäten in der Nordrange, im Ostseeraum, sowie im Mittelmeer

Der Aufsichtsrat hat im Zuge seiner Beratungs- und Überwachungsfunktion die Unternehmensplanung der Geschäftsführung gebilligt so-

wie ihre Einhaltung, insbesondere die Realisierung der darin festgeschriebenen Ziele und Maßnahmen, überwacht. Der Aufsichtsrat hat ebenso die Unternehmensstrategie sowie deren Umsetzung und deren Auswirkungen auf die für die nichtfinanzielle Konzernklärung relevanten Aspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, IT-Sicherheit sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung) beraten und darauf geachtet, dass die Führungsinstrumente auch auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit ausgerichtet sind. Ferner wurden Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Plänen und die für das Unternehmen und den Konzern bedeutenden Geschäftsvorgänge auf Basis der schriftlichen und mündlichen Berichte mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin eingehend erörtert. Regelmäßig geprüft wurde, ob Geschäfte aufgrund gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen der Zustimmung bedurften. Dies war im Berichtsjahr zweimal der Fall.

Auf der Internetseite www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance sind die Berichts- und Informationspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin an den Aufsichtsrat zugänglich. Wie in den Vorjahren auch ist die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin diesen Verpflichtungen vollständig und zeitgerecht nachgekommen.

SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS

Im Berichtsjahr fanden vier turnusmäßige Sitzungen des Aufsichtsrats statt, die bis auf eine Präsenzsitzung nach der Hauptversammlung jeweils in Form einer kombinierten Präsenz-/Videokonferenz durchgeführt wurden. Die Geschäftsleitung nahm an allen Sitzungen teil. Der Chief Transformation Officer der EUROGATE-Gruppe, Herr Thorsten Schütt, nahm mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung am 7. Juni 2023 an allen Sitzungen des Aufsichtsrats als Gast teil und berichtete jeweils über den Fortschritt der dortigen Transformation.

In der Sitzung am 4. April 2023 befasste der Aufsichtsrat sich in Gegenwart des Abschlussprüfers mit dem Jahres- und Konzernabschluss nebst zusammengefasstem Lage- und Konzernlagebericht, dem Abhängigkeitsbericht, den Erklärungen der gesetzlichen Vertreter („Bilanzeide“) und dem Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses 2022. Per Umlaufbeschluss war im Vorwege abgestimmt worden, dass auch die Geschäftsführung an dieser Sitzung teilnehmen solle. Der Aufsichtsrat hat die Abschlüsse und Berichte gebilligt und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung zugestimmt. Dies erfolgte auf Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Prüfungsausschusses. Weiterer Kernpunkt dieser Sitzung war das Ergebnis der Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts, über dessen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit der hiermit beauftragte Abschlussprüfer zu Beginn der Sitzung gesondert berichtete und die der Aufsichtsrat ebenso billigend zur Kenntnis nahm wie den diesbezüglichen Vermerk des Abschlussprüfers.

Außerdem waren Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassungen, jeweils auf der Grundlage der Empfehlungen des Prüfungsausschusses, die Verabschiedung des Berichts des Aufsichtsrats sowie der Tagesordnung zur anstehenden Hauptversammlung mit dem Vorschlag, die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen (nachfolgend „FIDES“), zum Abschlussprüfer zu wählen. Der Aufsichtsrat beschloss weiterhin die überarbeiteten Ziele für seine Zusammensetzung einschließlich des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzeptes, die Erklärung zur Unternehmensführung inklusive der Entsprechenserklärung, prüfte und billigte den Vergütungsbericht und billigte ebenfalls den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts. Des Weiteren beriet der Aufsichtsrat die Erweiterung des Gremiums um zwei Mitglieder und beschloss eine Anpassung seiner Geschäftsordnung.

In der konstituierenden Sitzung nach der Hauptversammlung am 7. Juni 2023 hat der Aufsichtsrat turnusmäßig seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Es wurde beschlossen, Herrn Dr. Steeger zu bevollmächtigen, den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss 2023 zu beauftragen und die Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts 2023 zur Erlangung begrenzter Sicherheit sowie die Prüfung des Vergütungsberichts 2023 mit einzubeziehen.

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 25. September 2023 zunächst von Experten auf den neuesten Stand hinsichtlich der CSR-Dies-Wesentlichkeitsanalyse bringen lassen und die aktuellen und zukünftigen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Umsetzung diskutiert. Weiterhin wurde eine Erweiterung des Prüfungsausschusses um zwei weitere Mitglieder, nämlich Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und Herrn Kristian Ludwig, beschlossen, um deren ausgeprägte Fachkenntnisse in den Bereichen ESG Nachhaltigkeit, Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung auch dort nutzen zu können und um den in den vergangenen Jahren wesentlich größer gewordenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Prüfungsausschusses gerecht zu werden.

Zu Beginn der Sitzung am 11. Dezember 2023 berichteten die Herren Matthieu Gassel (CEO) und Tommaso Ferrario (CFO) von der CONTSHIP Italia-Gruppe über die aktuelle Geschäftsentwicklung in Italien. Nach den Vorträgen wurden turnusgemäß die Mehrjahresplanungen 2024–2028 der CONTSHIP Italia- sowie der EUROGATE-Gruppe einschließlich der Ergebnishochrechnungen für das Geschäftsjahr 2023 vorgelegt und erörtert. Der Aufsichtsrat nahm diese zur Kenntnis. Außerdem wurde die Jahresplanung 2023 der EUROKAI genehmigt, deren 3-Jahres-Planung 2024–2026 zur Kenntnis genommen und die Prüfungsschwerpunkte für den Einzel- und Konzernabschluss 2024 wurden festgelegt.

Weiterhin wurde die Geschäftsführung ermächtigt, ungeplanten Investitionen von EUROGATE im Zusammenhang mit der Grundinstandsetzung des Verwaltungsgebäudes am Standort Hamburg zuzustimmen.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden zwei Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst. Der Aufsichtsrat beschloss im Vorwege der für den 4. April 2023 vorgesehenen Bilanzsitzungen, die regelmäßig unter Teilnahme des Abschlussprüfers stattfinden, einstimmig, dass die Teilnahme der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der Generalbevollmächtigten an diesen Sitzungen erforderlich sei. Weiterhin fasste der Aufsichtsrat einen Beschluss zum Vergütungsbericht im Umlaufverfahren.

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seiner Tätigkeit und auf Grundlage der umfassenden Berichterstattung der Geschäftsführung die Überzeugung gewonnen, dass das interne Kontrollsystem, das Risikomanagement sowie die interne Revision und das Compliance-Management-System im EUROKAI-Konzern angemessen organisiert sind sowie zuverlässig und effizient gehandhabt werden. Entsprechendes gilt für die Erfassung der für die nichtfinanzielle Konzernklärung relevanten Aspekte (s. o.) und deren Bewertung. Er hat sich von der Recht-, Zweck- und Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung überzeugt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats konnten die vorgelegten Unterlagen stets ausreichend erörtern und eigene Anregungen einbringen.

Aufgrund der Rechtsstruktur der EUROKAI als KGaA mit einer GmbH als einziger Komplementärin, bei der nicht der Vorstand die Geschäfte führt, sondern die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die von ihrem Verwaltungsrat berufen wird und der auch über ihre Dienstverträge beschließt, gehört die Besetzung des Vorstandes gemäß den Empfehlungen des Kodex unter „B. Besetzung des Vorstandes“ nicht zu den Aufgaben des Aufsichtsrats der EUROKAI. Es kann damit ebenso offenbleiben, ob die Regelungen zum Vergütungssystem für den Vorstand einer AG nach §§ 87 a, 120 a Abs. 1–3 AktG überhaupt auf Unternehmen in der Rechtsform als GmbH & Co. KGaA wie die EUROKAI anwendbar sind, was, soweit erkennbar, in der juristischen Literatur teils bejahend, von der wohl herrschenden Auffassung verneinend kommentiert wird. Weitere Erläuterungen zu den Besonderheiten der KGaA sind Gegenstand der Erklärung zur Unternehmensführung.

Der Aufsichtsrat führt in der Regel alle zwei Jahre eine Selbstbeurteilung seiner Arbeit und der seines Prüfungsausschusses durch. Die nächste Überprüfung ist für den Herbst 2024 vorgesehen.

Die für ihre Arbeit erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats selbstständig wahr. Sie werden dabei von der Gesellschaft mit regelmäßigen Schulungen unterstützt. Die nächste ist für das Jahr 2024 geplant.

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat hat unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei der EUOKAI um eine reine Holdinggesellschaft handelt, deren Beteiligungsgesellschaften national und international praktisch nahezu ausschließlich im Bereich des Hafenumschlags sowie in damit im Zusammenhang stehenden vor- und nachgelagerten Geschäftsfeldern des Transportwesens mittelbar tätig sind, für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt, die nicht nur sicherstellen sollen, dass die EUOKAI über einen im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG in seiner Gesamtheit sachkundigen Aufsichtsrat verfügt. Vielmehr definieren diese Ziele zugleich das anzustrebende Kompetenzprofil des Gesamtgremiums gemäß Empfehlung C.1 des Kodex und beschreiben das verfolgte Diversitätskonzept im Sinne des § 289 f Abs. 2 Nr. 6 HGB. Diese Besetzungsziele verstehen sich allerdings nicht als bindende Vorgaben an die wahlberechtigten Aktionäre, die in ihrer Entscheidung damit völlig frei sind. Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele vielmehr in der Weise berücksichtigen, dass eine Umsetzung durch entsprechende Beschlüsse der Hauptversammlung ermöglicht wird.

Das Diversitätskonzept will das verwirklichen, was der Kodex in Grundsatz 11 empfiehlt, nämlich eine Zusammensetzung des Aufsichtsrats derart, „dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die gesetzliche Geschlechterquote eingehalten wird“. Die Zielsetzungen des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit dem anzustrebenden Kompetenzprofil und dem verfolgten Diversitätskonzept sind im Einzelnen Gegenstand der Erklärung zur Unternehmensführung, in der auch zum Stand der Umsetzung berichtet wird. Der Bericht ist öffentlich zugänglich auf der Internetseite der EUOKAI unter der Adresse www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance. Dort ist ebenfalls die Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats veröffentlicht.

Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind nicht entstanden.

Bis zur Eintragung der auf der Hauptversammlung am 7. Juni 2023 beschlossenen Satzungsänderung in § 11 gehörten dem Aufsichtsrat der EUOKAI sechs Mitglieder an. Um den in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats in Bezug auf Zeit, Verantwortlichkeit und Sachkunde Rechnung zu tragen, hat die Hauptversammlung am 7. Juni 2023 beschlossen, den Aufsichtsrat um zwei Mitglieder zu erweitern. Außerdem wurde beschlossen, die Amtszeiten der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur gesetzlichen Höchstdauer von praktisch fünf Jahren flexibel zu gestalten.

Die Amtsdauer von Herrn Dr. Winfried Steeger, Herrn Christian Kleinfeldt und Herrn Max M. Warburg endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2024, die von Frau Katja Both mit Ablauf der Hauptversammlung 2025. Herr Jochen Döhle und Herr Dr. Klaus-Peter Röhler wurden bis zum Ablauf der Hauptversammlung 2027 gewählt. Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und Herr Kristian Ludwig wurden in der Hauptversammlung 2023 erstmals in den Aufsichtsrat gewählt, ebenfalls bis zum Ablauf der Hauptversammlung 2027. In der regelmäßig im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindenden konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats wurden Herr Dr. Winfried Steeger am 7. Juni 2023 erneut zum Vorsitzenden und Herr Dr. Klaus-Peter Röhler zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Was die Finanzexpertise betrifft, so hat der Aufsichtsrat mit Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und den Herren Christian Kleinfeldt, Kristian Ludwig und Dr. Klaus-Peter Röhler vier Mitglieder, die insbesondere über besondere Expertise in den Bereichen der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung gem. § 100 Abs. 5 AktG verfügen.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zugehörigkeitsdauer der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder 2023 zum Aufsichtsrat dargestellt.

PRÄSENZEN UND VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS

Aufsichtsratsmitglieder	Im Aufsichtsrat seit
Dr. Winfried Steeger, Vorsitzender	15. Juni 2011
Dr. Klaus-Peter Röhler, stellv. Vorsitzender	27. Mai 2019
Katja Both	10. Juni 2015
Jochen Döhle	25. August 1999
Christian Kleinfeldt	11. März 2021
Prof. Dr. Kerstin Lopatta	23. Juni 2023
Kristian Ludwig	1. Juli 2023
Max M. Warburg	30. März 2000

IM JAHR 2023

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 13 der Satzung der EUOKAI geregelt und wird detailliert im Vergütungsbericht erläutert. Da auf der Hauptversammlung vom 7. Juni 2023 die Vergütung des Aufsichtsrats erhöht wurde, sind für die Berechnung der Vergütung für das Jahr 2023 im Einzelfall teils die alten und teils die neuen Bestimmungen und das Eintrittsdatum maßgeblich, was die folgende Tabelle berücksichtigt.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 13 der Satzung der EUOKAI geregelt und wird detailliert im Vergütungsbericht erläutert.

Mitglied	Präsenz	In %	Sitzungs- geld	Vergütung Aufsicht- srat	Präsenz Prüfungs- ausschuss	In %	Vergütung Prüfungs- ausschuss	Summe
			EUR	EUR			EUR	EUR
Dr. Winfried Steeger (Vorsitzender)	4/4	100	2.000	68.500	2/2	100	3.044	73.544
Dr. Klaus-Peter Röhler (Stellvertretender Vorsitzender)	4/4	100	2.000	34.250				36.250
Katja Both	4/4	100	2.000	22.833	2/2	100	3.044	27.878
Jochen Döhle	3/4	75	1.500	22.833				24.333
Christian Kleinfeldt	4/4	100	2.000	22.833	2/2	100	6.089	30.922
Prof. Dr. Kerstin Lopatta	1/2	50	500	15.667	1/1	100	1.067	17.233
Kristian Ludwig	2/2	100	1.000	15.000	1/1	100	1.067	17.067
Max M. Warburg	3/4	75	1.500	22.833				24.333
Summe			12.500	224.750			14.311	251.561

Die rechnerische Präsenz bei den Sitzungen des Aufsichtsrats lag bei 89 %, bei den Sitzungen des Prüfungsausschusses bei 100 %. Frau Prof. Dr. Lopatta, Herr Döhle und Herr Warburg konnten je an einer Sitzung des Aufsichtsrats nicht teilnehmen. Von den Mitgliedern der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat Frau Cecilia Eckelmann-Battistello an allen Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen, ebenso Herr Tom H. Eckelmann seit seiner Bestellung zum Mitglied der Geschäftsführung (an den anderen Sitzungen hat er bereits als Generalbevollmächtigter teilgenommen). Herr Thomas H. Eckelmann fehlte entschuldigt bei einer Sitzung. Eine Zusammenkunft des Aufsichtsrats ohne die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin in einer förmlichen Aufsichtsratssitzung war nach Auffassung des Aufsichtsrats im Jahr 2023 nicht erforderlich, da die Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses sich wiederholt mit dem Abschlussprüfer austauschten, insbesondere zu Fragen der Nachhaltigkeit. Hinsichtlich der Teilnahme der Mitglieder der Geschäftsführung an der Sitzung des Aufsichtsrats und an der Sitzung des Prüfungsausschusses am 4. April 2023, an der der Abschlussprüfer üblicherweise als Sachverständiger teilnimmt, wurde im Vorwege per Umlaufbeschluss beschlossen, dass die Anwesenheit der Mitglieder der Geschäftsführung und der Generalbevollmächtigten erforderlich sei. Der Aufsichtsratsvorsitzende stand mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin in regelmäßigem Kontakt. Er wurde auch zwischen den Sitzungen regelmäßig über die aktuelle Geschäftslage und -entwicklung sowie wichtige Geschäftsvorfälle und bevorstehende bedeutsame Entscheidungen informiert und beriet sich über Fragen der Strategie, der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Compliance und der Nachhaltigkeit. Besondere Bedeutung kam dabei dem Einstieg von MSC bei der HHLA zu. Mit dem Prüfungsausschuss wurde insbesondere zum Thema Nachhaltigkeit und EU-Taxonomie auch außerhalb der Sitzungen kommuniziert.

BILDUNG VON AUSSCHÜSSEN

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Vorbereitung von Themen und Entscheidungen hat der Aufsichtsrat seit Jahren einen Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss hatte bis zum 25. September 2023 drei Mitglieder, Frau Katja Both, Herrn Dr. Winfried Steeger als Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Herrn Christian Kleinfeldt. Im Zuge der Erweiterung des Aufsichtsrats um Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und Herrn Kristian Ludwig mit Beschlüssen der Hauptversammlung vom 7. Juni 2023 entschied der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 25. September 2023, auch den Prüfungsausschuss durch Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und Herrn Kristian Ludwig zu ergänzen. Am 7. Juni 2023, in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats, wurde Herr Christian Kleinfeldt erneut zum Vorsitzenden gewählt. Er erfüllt die Voraussetzungen eines Experten für Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Aufsichtsrat gemäß §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG und ist im Sinne der Empfehlung D.3 des Kodex ebenso sachverständig auf den Gebieten der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung. Im Einklang mit den weiteren Regelungen des Kodex ist er unabhängig. Mit Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und Herrn Kristian Ludwig sind zwei weitere Experten auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung Mitglieder des Prüfungsausschusses. Damit sind die Anforderungen von § 107 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 100 Abs. 5 erster Halbsatz AktG für Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316 a Satz 2 HGB, zu denen EUOKAI als börsennotiertes Unternehmen zählt, nach (mindestens) zwei Finanzexperten auch im Prüfungsausschuss erfüllt.

Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr 2023 seine turnusmäßigen Sitzungen am 4. April 2023 und am 11. Dezember 2023 abgehalten, an denen jeweils alle Mitglieder teilnahmen. Die Sitzungen fanden jeweils in Form einer kombinierten Präsenz-/Videokonferenz statt. Der Prüfungsausschuss hat sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Prüfung der Unterlagen zum Jahres- und Konzernabschluss

2022 einschließlich der Berichterstattung zur Corporate Social Responsibility (CSR) befasst. Ferner mit den das Jahr 2022 betreffenden Lageberichten, dem Abhängigkeitsbericht sowie den Erklärungen der gesetzlichen Vertreter („Bilanzeide“). Darüber hinaus hat sich der Prüfungsausschuss mit den das Jahr 2022 betreffenden Berichten und Prüfungsergebnissen der Abschlussprüfer, der Vorbereitung der vom gesamten Aufsichtsrat zu treffenden Entscheidung über die Billigung des 2022er-Jahres- und -Konzernabschlusses und dem Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Verwendung des Bilanzgewinns befasst. Und ferner insbesondere mit der Auswahl und Unabhängigkeit des für die Prüfung der 2023er-Abschlüsse der Hauptversammlung vorzuschlagenden Abschlussprüfers sowie der Honorarvereinbarung. Der Prüfungsausschuss prüfte vornehmlich auch die Struktur und Wirksamkeit des internen Kontrollmanagementsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsmanagementsystems sowie des Compliance-Management-Systems. Wesentlich beschäftigte er sich darüber hinaus mit den EUROGATE-Jahresberichten des Datenschutzbeauftragten, des Compliance-Beauftragten und des IT-Sicherheitsbeauftragten. Den Halbjahresfinanzbericht 2023 hat der Prüfungsausschuss mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin erörtert. Weiterhin hat der Prüfungsausschuss über die Prüfungsschwerpunkte der ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beraten und sich mit dem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht sowie dem Vermerk dazu von der FIDES (siehe nachstehend) auseinandergesetzt. In seiner Sitzung am 4. April 2023 beschäftigte sich der Prüfungsausschuss auch mit der Qualität der Abschlussprüfung des Abschlussprüfers FIDES. Schließlich hat der Prüfungsausschuss eingehend mit der Geschäftsführung die das Unternehmen betreffenden Nachhaltigkeitsaspekte erörtert. Der Prüfungsplan für die interne Revision für das Jahr 2024 lag vollständig erst Anfang 2024 vor und wurde nachträglich verabschiedet.

JAHRES- UND KONZERNABSCHLUSSPRÜFUNG

Nach ausführlicher Beratung im Prüfungsausschuss hat der Aufsichtsrat anlässlich der Beauftragung des Abschlussprüfers dessen Honorar vereinbart, die erforderliche Unabhängigkeitserklärung eingeholt und die Schwerpunkte für die Prüfung des Konzern- und des Jahresabschlusses 2023 festgelegt.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr wurden der Jahresabschluss und der zusammengefasste Lagebericht der Gesellschaft nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht für den Konzern nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315 a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt. Prüfungskriterien für den Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst worden ist, waren die Vorschriften der §§ 315 und 315 a HGB. Die als Abschluss-

prüfer bestellte FIDES hat den Jahresabschluss, einschließlich der zugrunde liegenden Buchführung für das Geschäftsjahr 2023, den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht für die EUROKAI und den Konzern in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Abschlussprüfer hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin die nach § 91 Abs. 2 und 3 AktG geforderten Maßnahmen einerseits zur Einrichtung eines im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage von EUROKAI angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems und andererseits zur Einrichtung eines Überwachungssystems in geeigneter Weise getroffen hat und dass das Überwachungssystem in der Lage ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der EUROKAI-Gruppe gefährden, frühzeitig zu erkennen. Er hat ferner im Rahmen seiner Abschlussprüfung keine Sachverhalte festgestellt, die ihn zu der Annahme veranlassten, dass die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems nicht gegeben ist.

Dem Bericht der Geschäftsführung über die Beziehung zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) gemäß § 312 AktG hat der Abschlussprüfer den folgenden Vermerk erteilt:

„Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war.“

Unmittelbar nach ihrer Aufstellung wurden der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der zusammengefasste Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern, der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns, der Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig zugeleitet.

Nach eingehender Vorprüfung durch den Prüfungsausschuss, der sich insbesondere mit den in den Bestätigungsvermerken zum Jahres- und zum Konzernabschluss beschriebenen besonders wichtigen Prüfungssachverhalten (Key Audit Matters) beschäftigt hat, hat der Aufsichtsrat in der Sitzung am 4. April 2024 in Gegenwart des Abschlussprüfers und der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin den Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 sowie den zusammengefassten Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern, ferner den Vorschlag über die Gewinnverwendung, den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2023 sowie das Ergebnis der Prüfungen des Abschlussprüfers bezüg-

lich der genannten Abschlüsse sowie des zusammengefassten Lageberichtes für die Gesellschaft und den Konzern und des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen geprüft. Die vorgeannten Unterlagen wurden in dieser Sitzung eingehend mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem anwesenden Abschlussprüfer erörtert. Der Aufsichtsrat hatte bereits vor Beginn der Sitzung den Beschluss gefasst, dass die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin an der Sitzung mit dem Abschlussprüfer teilnehmen solle, da der Aufsichtsrat deren Teilnahme aus Effizienzgründen und zur Fragenbeantwortung als erforderlich erachtete.

Die FIDES hat dem Aufsichtsrat über den Verlauf der Abschlussprüfungen und die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfungen Bericht erstattet und ging dabei insbesondere auf die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte (Key Audit Matters) und die vorgenommenen Prüfungshandlungen ein. Alle Fragen des Aufsichtsrats wurden im Anschluss an die Berichterstattung von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Abschlussprüfer vollständig beantwortet.

Nach dem abschließenden Ergebnis der umfassenden Prüfungen durch den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat erhob der Aufsichtsrat keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern, den Gewinnverwendungsvorschlag, den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen einschließlich der darin enthaltenen Schlusserklärung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie auch nicht gegen die Berichte und Ergebnisse des Abschlussprüfers. Er billigte den von der Geschäftsführung jeweils zum 31. Dezember 2023 aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss der EUOKAI. Dem Vorschlag zur Gewinnverwendung stimmte der Aufsichtsrat zu.

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses beschloss der Aufsichtsrat, der Hauptversammlung vorzuschlagen, erneut die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu bestellen und zudem vorsorglich auch zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2024. Hierzu wurde eine Erklärung des Abschlussprüfers zu seiner Unabhängigkeit eingeholt.

Der Aufsichtsrat beschloss gemeinsam mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin den Wortlaut und die Abgabe der Erklärung zur Unternehmensführung gem. §§ 289 f und 315 d HGB inklusive der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG für das Geschäftsjahr 2023.

Der Vergütungsbericht nach § 162 AktG wurde vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt und es wurden keine Einwände erhoben. Der Aufsichtsrat billigte zudem den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts.

Für das Geschäftsjahr 2023 hatte die EUOKAI eine nichtfinanzielle Konzernerklärung gem. §§ 315 b, 315 c i. V. m. §§ 289 c bis 289 e HGB zu erstatten. Diese Verpflichtung wurde durch die Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts, der auf der Internetseite der EUOKAI veröffentlicht wird, erfüllt. Der Aufsichtsrat hat die FIDES mit der Prüfung des nichtfinanziellen Konzernberichts zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit (limited assurance) nach ISAE 3000 (Revised) beauftragt. Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht der EUOKAI umfasst die Segmente CONTSHIP Italia und EUROGATE. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht und den Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers FIDES über die Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit rechtzeitig erhalten. Darüber hinaus nahm auch der verantwortliche Prüfer an der Sitzung des Aufsichtsrats teil und präsentierte das Ergebnis. Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht wurde intensiv erörtert. Aufgrund eigener Prüfung des Aufsichtsrats wurden keine Einwendungen erhoben und der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht wurde genehmigt.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den mit der EUOKAI verbundenen Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen im In- und Ausland für ihre einmal mehr auch im Geschäftsjahr 2023 erbrachten außerordentlichen Leistungen und ihren tatkräftigen Einsatz.

Hamburg, den 4. April 2024

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



Dr. Winfried Steeger

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

Hamburg

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,
Sitz Hamburg,
am Mittwoch, den 12. Juni 2024 um 10.00 Uhr
im Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg**

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 nach § 124 a Satz 1 Nr. 2 Aktiengesetz

Gegenstand von Tagesordnungspunkt 1 ist die Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses sowie des vom Aufsichtsrat ebenfalls gebilligten zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 289a, 315 Abs. 4, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2023. Da die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA gemäß § 286 Abs. 1 AktG der Hauptversammlung obliegt und unter TOP 2 erfolgt, ferner eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen gesetzlich nicht vorgesehen ist, erfolgt zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung.

Lebenslauf von Dr. Winfried Steeger

Name	Dr. Winfried Steeger
Ausgeübter Beruf	Rechtsanwalt, Hamburg
Wohnort	Hamburg
Geburtsjahr	1949
Nationalität	Deutsch
Erstbestellung	2011
Aktuelle Bestellung	bis 2024
Ausschüsse	Prüfungsausschuss



Ausbildung & Qualifikation

1970 - 1971	Abitur und Wehrdienst
1972	Studium der Rechtswissenschaften
1975	1. Juristisches Staatsexamen
1976 - 1977	Tätigkeiten bei der Deutschen Bank und der Kanzlei Herbert Smith jeweils in London
1978	2. Juristisches Staatsexamen
1978 - 1981	Arbeiten zur Promotion, ab 05/1979 parallel zu anwaltlichen Tätigkeiten
1981	Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften, Hamburg/Berlin

Beruflicher Werdegang

1979 - 04/2011	Rechtsanwalt bei der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer L.L.P., bzw. deren Vorgängersozietäten Bruckhaus Westrick Stegemann, davor Stegemann, Sieveking, Lutteroth Steeger und davor Steeger Tiefenbacher Heibey
1984 - 04/2011	Partner der Sozietät
04/2011 - 09/2020	Geschäftsführer der Jahr Holding GmbH (Jahr-Gruppe – Family Office) und verschiedener Jahr-Gruppenunternehmen, Hamburg

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

- Verwaltungsgesellschaft Otto mbH (mitbestimmte GmbH des Otto Konzerns), Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats
- EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, Vorsitzender des Aufsichtsrats, Mitglied des Prüfungsausschusses
- EUROGATE Geschäftsführungs-GmbH & Co. KGaA, Bremen, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- August Prien Verwaltung GmbH, Hamburg, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Familie Thomas Eckelmann Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Familie Thomas Eckelmann GmbH & Co. KG, Hamburg, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats

Berater Tätigkeiten / sonstige Tätigkeiten/Kenntnisse, Erfahrungen

- Wiederholte Wahrnehmung anwaltlicher Beratungsmandate, insbesondere im Bereich des Wirtschaftsrechts
- Besondere Erfahrung in der Beratung mittelständischer und inhabergeführter Unternehmen (family owned business)

Lebenslauf von Christian Kleinfeldt

Name	Christian Kleinfeldt
Ausgeübter Beruf	Finanzdirektor (CFO) der Jahr Holding GmbH
Wohnort	Hamburg
Geburtsjahr	1967
Nationalität	Deutsch
Erstbestellung	3/2021
Aktuelle Bestellung	bis 2024
Ausschüsse	Prüfungsausschuss (Vorsitzender)



Ausbildung & Qualifikation

1987-1989	Abitur und Zivildienst in Lübeck
1989-1994	Studium der Betriebswirtschaft in Göttingen mit dem Abschluss Diplom-Kaufmann

Beruflicher Werdegang

1994-1996	Controller bei der Urbana Systemtechnik AG & Co. KG, Hamburg
1996-1998	Controller bei der Rothmans Cigaretten GmbH, Hamburg
seit 04/1998	Finanzdirektor (CFO) der Jahr Holding GmbH (Jahr-Gruppe – Family Office), Hamburg

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

- EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
- EUROGATE Geschäftsführungs-GmbH & Co. KGaA, Bremen, Mitglied des Aufsichtsrats

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg, Mitglied des Verwaltungsrats
- Familie Thomas Eckelmann Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, Mitglied des Verwaltungsrats
- Familie Thomas Eckelmann GmbH & Co. KG, Hamburg, Mitglied des Verwaltungsrats

Sonstige Tätigkeiten/Kenntnisse, Erfahrungen

- Mitglied im Bilanzausschuss der Gruner + Jahr AG & Co. KG von 2005-2014
- Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern, HGB und IFRS-Bilanzierung
- Mitglied in Beiräten von geschlossenen Investmentfonds
- Techniken der Unternehmensbewertung
- M&A Aktivitäten und deren vertraglichen Ausgestaltungen im Unternehmens- und Immobilienbereich
- Bankfinanzierungen im Unternehmens- und Immobilienbereich
- Berufsbegleitende Fortbildungen: Harvard Business School in Boston, Junior Management Programm in St. Gallen

Lebenslauf von Max Marcus Alfons Warburg

Name	Max Marcus Alfons Warburg
Ausgeübter Beruf	Bankier
Wohnort	Hamburg
Geburtsjahr	1948
Nationalität	Deutsch
Erstbestellung	2000
Aktuelle Bestellung	bis 2024
Ausschüsse	Keine



Ausbildung & Qualifikation

1966 - 1968	Studium der Volkswirtschaft, Universität Hamburg
1967 - 1975	Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg, Freiburg, Heidelberg Rechtsreferendariat bei verschiedenen Gerichten in Hamburg sowie im Wirtschafts- und Verkehrsministerium in Bonn
1972	1. Juristisches Staatsexamen
1975	2. Juristisches Staatsexamen
1975 - 1976	Credit Training Programm, Chase Manhattan Bank, New York

Beruflicher Werdegang

1976	Financial Analyst und Corporate Research Officer E.M. Warburg, Pincus & Co., New York
1977	Kreditsachbearbeitung, Corporate Finance Effektenbank Warburg AG, Frankfurt
1977 - 1978	International Corporate Finance S.G. Warburg & Co., London
seit 1978	Director Sales & Trading M.M. Warburg & CO KGaA, Hamburg
1982 - 2014	Persönlich haftender Gesellschafter, einzelvertretungsberechtigter Partner

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

- EUOKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats
- EUROGATE Geschäftsführungs-GmbH & Co. KGaA, Bremen, Mitglied des Aufsichtsrats

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg, Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Familie Thomas Eckelmann Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, Vorsitzender des Verwaltungsrats
- Familie Thomas Eckelmann GmbH & Co. KG, Hamburg, Vorsitzender des Verwaltungsrats

Beratertätigkeiten / sonstige Tätigkeiten/Kenntnisse, Erfahrungen

Keine

Vergütungsbericht EUROKAI-Konzern 2023

Der vorliegende Vergütungsbericht erläutert im Wesentlichen die Vergütung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie für die Mitglieder des Aufsichtsrats die satzungsgemäße Vergütung einschließlich des Vergütungssystems.

Grundlagen dazu sind das Aktiengesetz, insbesondere die geforderten Angaben gemäß § 162 AktG, ferner die Anforderungen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („Kodex“).

Rückblick auf das Vergütungsjahr 2022

Der von EUROKAI GmbH & Co. KGaA (nachfolgend „**EUROKAI**“) nach den Anforderungen des § 162 AktG erstellte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 wurde von der Hauptversammlung am 7. Juni 2023 mit 100,00 % der abgegebenen Stimmen billigt.

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der Aufsichtsrat sehen dieses klare Votum als Bestätigung des beim Vergütungsbericht 2022 angewendeten Formats. Daher wird es auch für den vorliegenden Vergütungsbericht grundsätzlich beibehalten.

Vergütung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2023

Die EUROKAI ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH als alleiniger persönlich haftender Gesellschafterin, die die Geschäfte der KGaA führt. Die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH wird vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Thomas H. Eckelmann (Vorsitzender), Frau Cecilia Eckelmann-Battistello (bis zum 6. März 2024) und seit dem 1. Juli 2023 durch Herrn Tom H. Eckelmann.

Der persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafter einer KGaA ist mit dem Vorstand einer Aktiengesellschaft zwar vergleichbar, weshalb § 283 AktG bestimmt, dass zahlreiche für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltende Vorschriften für den persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA sinngemäß gelten. Der grundlegende Unterschied zwischen einer AG und einer KGaA besteht in dieser Beziehung allerdings darin, dass der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA nicht – wie der Vorstand einer AG gemäß § 84 AktG - von deren Aufsichtsrat bestellt wird, sondern Gesellschafter ist. Dem Aufsichtsrat einer KGaA fehlt also die Personal- und Vergütungskompetenz. Besonderheiten gelten ferner, wenn der persönlich haftende Gesellschafter nicht eine natürliche Person ist, sondern eine juristische Person, wie bei der EUROKAI eine GmbH. In diesem Fall finden auf die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer der GmbH und auf die Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge die Binnenregelungen der GmbH Anwendung. Für den vorliegenden Fall gilt insoweit, dass die Geschäftsführer der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH von dem bei ihr gebildeten Verwaltungsrat bestellt und abberufen werden. Dieser ist auch für den Abschluss der Dienstverträge mit den Geschäftsführern zuständig und bestimmt die für sie maßgebliche Geschäftsverteilung/-ordnung.

Damit kann ein Beschluss seitens des Aufsichtsrats über ein Vergütungssystem zur Vergütung der Geschäftsführung gem. § 87 a AktG nicht gefasst werden und eine Vorlage an die Hauptversammlung zur Billigung gem. § 120 a Abs. 1 AktG kann nicht erfolgen.

Gem. § 162 i. V. m. § 278 Abs. 3 AktG haben die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der EUROKAI einen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands bzw. der Geschäftsführung von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns gem. § 290 HGB „gewährte und geschuldete Vergütung“ zu erstellen. EUROKAI versteht die gesetzlich nicht definierten Begriffe der „gewährten und geschuldeten Vergütung“ derart, dass eine Vergütung „gewährt“ ist, wenn sie dem Organmitglied faktisch, d.h. tatsächlich zufließt. Sie ist „geschuldet“, wenn eine rechtliche Verpflichtung gegenüber dem Organmitglied besteht, die fällig, aber noch nicht erfüllt ist.

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält für ihre Tätigkeit von der EUROKAI keine Vergütung. Sie erhält auch keine Vergütung von der persönlich haftenden Gesellschafterin, da der Verwaltungsrat von seiner hier bestehenden Vergütungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

Etwas anderes gilt für den voll konsolidierten Teilkonzern CONTSHIP Italia (Melzo/Mailand, Italien), bei der die EUROKAI direkt mit 66,6 % und über die 50%ige Beteiligung an der EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG, Bremen (an der die BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG, Bremen, ein Unternehmen der Freien Hansestadt Bremen, ebenfalls 50 % hält) mit 16,7 % und damit wirtschaftlich durchgerechnet mit 83,3 % beteiligt ist. Hier erhalten die drei Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre dortige Tätigkeit von der Contship Italia S.p.A. (nachfolgend „**Contship**“) sowie deren Tochtergesellschaften jeweils eine Vergütung.

Frau Cecilia Eckelmann-Battistello war bis zum 6. März 2024 Chairman des Board of Directors der Contship und Mitglied des Board of Directors in drei Tochtergesellschaften der Contship. Herr Thomas H. Eckelmann ist Mitglied des Board of Directors der Contship und Präsident des Board of Directors in zwei Tochtergesellschaften der Contship. Herr Tom H. Eckelmann ist Mitglied des Board of Directors der Contship.

Individualisierte Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführung

Die nachstehend aufgeführten Werte stellen die im jeweiligen Geschäftsjahr „gewährten und geschuldeten“ festen und variablen Vergütungsbestandteile von der Contship und deren Tochtergesellschaften nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dar. Hierbei handelt es sich um ausschließlich feste Vergütungsbestandteile. Frau Cecilia Eckelmann-Battistello erhielt die Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr zum 1. Juli des gleichen Jahres, Herr Thomas H. Eckelmann jeweils ein Viertel der Gesamtvergütung zur Mitte jedes Quartals und Herr Tom H. Eckelmann erhält die Vergütung jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs.

Vergütungen der Geschäftsführung von der CONTSHIP Italia-Gruppe	2023 EUR
Thomas H. Eckelmann	162.500,00
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello	572.700,00
Tom H. Eckelmann	7.500,00
Gesamt	742.700,00

Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachstehende Tabelle zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten und geschuldeten Bezüge der gegenwärtigen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Löhne und Gehälter aller Mitarbeiter (bezogen auf alle Tätigkeitsbereiche) des voll konsolidierten Teilkonzerns, der CONTSHIP Italia-Gruppe, abgestellt wird, da die EUROKAI keine eigenen Mitarbeiter hat.

Gewährte und geschuldete Vergütungen früherer Geschäftsführer liegen nicht vor.

Frau Cecilia Eckelmann-Battistello erhielt im Jahr 2023 Vergütungen aus Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe in Höhe von insgesamt TEUR 572,7, worin neben dem unveränderten Festhonorar von TEUR 542,5 für ihre Tätigkeit als Chairman des Board of Directors der Contship auch die unveränderten Vergütungen für ihre Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors in drei Tochtergesellschaften der Contship in Höhe von TEUR 30,2 eingeflossen sind.

Herr Thomas H. Eckelmann erhielt im Jahr 2023 Vergütungen aus Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe in Höhe von insgesamt TEUR 162,5, in denen neben der Festvergütung für seine Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors der Contship in Höhe von TEUR 57,5 die unveränderten Vergütungen für seine Tätigkeit als Präsident des Board of Directors in zwei Tochtergesellschaften der Contship in Höhe von TEUR 105 eingeflossen sind.

Herr Tom H. Eckelmann erhielt im Jahr 2023 ausschließlich eine Festvergütung für seine Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors der Contship.

Vergleich Vergütungen an die Geschäftsführung von der CONTSHIP-Italia	2023 EUR	Veränderung 2022/2023 in %	2022 EUR	Veränderung 2021/2022 in %	2021 EUR	Veränderung 2020/2021 in %	2020 EUR
Thomas H. Eckelmann	162.500,00	0,0	162.500,00	0,0	162.500,00	0,0	162.500,00
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello	572.700,00	0,0	572.700,00	0,0	572.700,00	0,0	572.700,00
Tom H. Eckelmann	7.500,00	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Gesamt	742.700,00	1,0	735.200,00	0,0	735.200,00	0,0	735.200,00

Ertragsentwicklung EUROKAI GmbH & Co. KGaA							
Jahresüberschuss nach HGB	54.137.312,83	163,8	20.524.114,80	67,8	12.232.212,76	-22,6	15.806.475,38
Konzernjahresüberschuss nach IFRS (2020: Konzernjahresfehlbetrag)	52.170.250,60	-54,1	113.537.061,87	19,5	95.001.375,60	410,7	-30.577.991,55

Veränderung Arbeitnehmervergütung							
Veränderung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe auf Vollzeitäquivalenzbasis	55.743,00	-4,2	58.202,00	-2,0	59.413,00	0,5	59.110,00

Die Veränderung der Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe im Vorjahresvergleich wurde unter der Bereinigung von Sondereffekten im Zusammenhang mit Abfindungen ausscheidender Manager ermittelt.

Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023

Bestätigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung

Gemäß § 113 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AktG ist von der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist.

Ein solcher Beschluss wurde erstmalig am 9. Juni 2021 von der Hauptversammlung gefasst. Dabei wurde das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats mit 99,99 % der abgegebenen Stimmen gebilligt.

Angesichts der in den vergangenen Jahren stetig gestiegenen inhaltlichen und zeitlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrats hat die Hauptversammlung am 7. Juni 2023 beschlossen, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angemessen zu erhöhen.

Der Beschluss zur Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung wurde von der Hauptversammlung mit 99,99 % der abgegebenen Stimmen gefasst.

Grundlagen des Vergütungssystems

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist ausschließlich in § 13 der Satzung der Gesellschaft geregelt, die im Internet unter www.eurokai.de/Das-Unternehmen/Gesellschaftsstruktur dauerhaft zugänglich ist. Es bestehen keine Neben- oder Zusatzvereinbarungen. Der Vergütungsanspruch wird mit Abschluss des Geschäftsjahres fällig; dies gilt nicht für den Anspruch auf Auslagenersatz. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, so hat es Anspruch auf den entsprechenden Teil der Vergütung. Nach dem neuen System betragen die Vergütungen:

(1) Festvergütung Aufsichtsrat	Vorsitzender: EUR 90.000,00 Stellvertretender Vorsitzender: EUR 45.000,00 Einfaches Mitglied: EUR 30.000,00
(2) Festvergütung Prüfungsausschuss	Vorsitzender: EUR 8.000,00 Einfaches Mitglied: EUR 4.000,00
(3) Sitzungsgelder	Für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 500,00. Für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses wird kein Sitzungsgeld gewährt.
(4) Auslagen, Umsatzsteuer	Notwendige Auslagen sowie gegebenenfalls auf die Bezüge gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer werden von der Gesellschaft erstattet.
(5) Maximalvergütung	Eine betragsmäßig bezifferte Maximalvergütung besteht nicht. Die Obergrenze ergibt sich aus der Summe der bestehenden Festvergütungen, Sitzungsgelder sowie den Auslagen und etwaiger Umsatzsteuer.

Da die neuen Vergütungssätze von der Hauptversammlung erst Mitte 2023 in Form einer Satzungsänderung beschlossen worden sind, setzt sich die in 2023 gewährte Vergütung rechnerisch aus den bis zur Satzungsänderung gültigen alten Maßstäben und den nach der Satzungsänderung gültigen neuen zusammen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten damit eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der EUOKAI steht. Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sieht eine reine Festvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes ohne variable oder aktienbasierte Bestandteile vor.

Mit der Ausgestaltung als Festvergütung – womit einer Anregung des Kodex in G.18 gefolgt wird – wird nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und die unbeeinflusste Wahrnehmung ihrer Beratungs- und Überwachungsaufgaben – unabhängig vom geschäftlichen Erfolg der Gesellschaft – am besten sichergestellt. Die effektive und unabhängige Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat leistet wiederum einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der EUOKAI.

Die Höhe der Festvergütung orientiert sich im Grundsatz an den Empfehlungen des Kodex und richtet sich in der Ausgestaltung nach den übernommenen Aufgaben des jeweiligen Mitglieds im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen. Damit sollen von den Mitgliedern übernommene zusätzliche Aufgaben und Verantwortung angemessen honoriert werden. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist nach Auffassung von Aufsichtsrat und der persönlich haftenden Gesellschafterin – auch im Vergleich zu anderen börsennotierten Gesellschaften – angemessen und marktgerecht.

Die Aufsichtsratsvergütung wird vom Aufsichtsrat und von der persönlich haftenden Gesellschafterin regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, insbesondere daraufhin überprüft, ob Höhe und Ausgestaltung der Vergütung noch marktgerecht sind, in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen sowie den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen des Kodex (G.II.) entsprechen. Dabei werden auch die Vergütungsregelungen in vergleichbaren Unternehmen betrachtet (horizontaler Vergleich). Der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin können bei der Überprüfung unabhängige externe Experten heranziehen.

Sofern sich im Rahmen der Überprüfung Änderungsbedarf ergibt, werden der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag zur Aufsichtsratsvergütung unterbreiten.

Um den gestiegenen Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats in Bezug auf Zeit, Verantwortlichkeit und insbesondere auch Sachkunde Rechnung zu tragen, hat die Hauptversammlung am 7. Juni 2023 ebenso beschlossen, den Aufsichtsrat um zwei Mitglieder zu erweitern. Außerdem wurde beschlossen, die Amtszeiten der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur gesetzlichen Höchstdauer von praktisch fünf Jahren flexibel zu gestalten.

Der Aufsichtsrat der EUOKAI hat seit langem einen Prüfungsausschuss. Angesichts der wie dargestellt wesentlich größeren Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrats und dessen Prüfungsausschusses, wurde der Prüfungsausschuss im September 2023 von drei auf fünf Mitglieder erweitert, nämlich durch die neuen Mitglieder Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta und Herrn Kristian Ludwig, die eine hohe Kompetenz in Finanz- und Nachhaltigkeitsfragen haben; dazu sei verwiesen auf ihre Lebensläufe, die nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf diesen Gebieten enthalten, sie sind auf der Internetseite der EUOKAI unter www.eurokai.de/Das-Unternehmen/Aufsichtsrat veröffentlicht. Der Prüfungsausschuss bereitet, soweit geboten, die Beschlüsse vor, die in den Sitzungen des Aufsichtsrats behandelt werden, und ergänzt die Arbeit des Aufsichtsrats.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der EUROKAI setzt sich gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aus acht Mitgliedern zusammen.

Dr. Winfried Steeger	Mitglied seit 15. Juni 2011 Vorsitzender
Dr. Klaus-Peter Röhler	Mitglied seit 27. Mai 2019 Stellvertretender Vorsitzender
Katja Gabriela Both	Mitglied seit 10. Juni 2015
Jochen Döhle	Mitglied seit 25. August 1999
Christian Kleinfeldt	Mitglied seit 11. März 2021
Prof. Dr. Kerstin Lopatta	Mitglied seit 23. Juni 2023
Kristian Ludwig	Mitglied seit 01. Juli 2023
Max. M. Warburg	Mitglied seit 30. März 2000

Individualisierte Offenlegung der Vergütung des Aufsichtsrats

Die nachstehend aufgeführten Werte stellen die im jeweiligen Geschäftsjahr „gewährten und geschuldeten“ festen und variablen Vergütungsbestandteile nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG dar. Die Vergütungen werden mit Abschluss des Geschäftsjahres fällig.

Gewährte und geschuldete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	Feste Vergütung				Vergütung		Gesamt	
	Aufsichtsrat		Prüfungsausschuss		Sitzungsgelder			
	2023 EUR	in %	2023 EUR	in %	2023 EUR	in %	2023 EUR	in %
Dr. Winfried Steeger	68.500,00	93,1	3.044,44	4,1	2.000,00	2,7	73.544,44	100,0
Dr. Klaus-Peter Röhler	34.250,00	94,5			2.000,00	5,5	36.250,00	100,0
Katja Gabriela Both	22.833,34	81,9	3.044,44	10,9	2.000,00	7,2	27.877,78	100,0
Jochen Döhle	22.833,33	93,8			1.500,00	6,2	24.333,33	100,0
Christian Kleinfeldt	22.833,34	73,8	6.088,88	19,7	2.000,00	6,5	30.922,22	100,0
Prof. Dr. Kerstin Lopatta	15.666,66	90,9	1.066,67	6,2	500,00	2,9	17.233,33	100,0
Kristian Ludwig	15.000,00	87,9	1.066,67	6,3	1.000,00	5,9	17.066,67	100,0
Max M. Warburg	22.833,33	93,8			1.500,00	6,2	24.333,33	100,0
Gesamt	224.750,00		14.311,10		12.500,00		251.561,10	

Erstattet wurden weiterhin Auslagen in Höhe von insgesamt EUR 1.094,75, sodass sich die Bezüge des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023 auf insgesamt EUR 252.655,85 beliefen.

Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachstehende Tabelle zeigt eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der gewährten und geschuldeten Bezüge der gegenwärtigen Aufsichtsratsmitglieder, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Löhne und Gehälter aller Mitarbeiter (bezogen auf alle Tätigkeitsbereiche) des voll konsolidierten Teilkonzerns, der CONTSHIP Italia-Gruppe, abgestellt wird, da die EUOKAI keine eigenen Mitarbeiter hat.

Gewährte und geschuldete Vergütungen früherer Aufsichtsratsmitglieder liegen nicht vor.

Vergleich	2023	Veränderung 2022/2023	2022	Veränderung 2021/2022	2021	Veränderung 2020/2021	2020
	EUR	in %	EUR	in %	EUR	in %	EUR
Aufsichtsratsvergütungen							
Dr. Winfried Steeger	73.544,44	50,1	49.000,00	0,0	49.000,00	0,0	49.000,00
Dr. Sebastian Biedenkopf (Stellv. Vorsitzender bis 31. Dezember 2020)	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	28.500,00
Dr. Klaus-Peter Röhler (Stellv. Vorsitzender seit 15. März 2021)	36.250,00	48,0	24.500,00	5,4	23.250,00	36,8	17.000,00
Katja Gabriela Both	27.877,78	46,7	19.000,00	0,0	19.000,00	0,0	19.000,00
Jochen Döhle	24.333,33	43,1	17.000,00	0,0	17.000,00	0,0	17.000,00
Christian Kleinfeldt (Mitglied im Aufsichtsrat seit 11. März 2021)	30.922,22	47,2	21.000,00	17,8	17.833,33	n .a.	n .a.
Prof Dr. Kerstin Lopatta (Mitglied im Aufsichtsrat seit 23. Juni 2023)	17.233,33	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.
Kristian Ludwig (Mitglied im Aufsichtsrat seit 01. Juli 2023)	17.066,67	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.	n .a.
Max M. Warburg	24.333,33	47,5	16.500,00	-2,9	17.000,00	3,0	16.500,00
Gesamt	251.561,10	71,1	147.000,00	2,7	143.083,33	-2,7	147.000,00
Ertragsentwicklung EUOKAI GmbH & Co. KGaA							
Jahresüberschuss nach HGB	54.137.312,83	163,8	20.524.114,80	67,8	12.232.212,76	-22,6	15.806.475,38
Konzernjahresüberschuss nach IFRS (2020: Konzernjahresfehlbetrag)	52.170.250,60	-54,1	113.537.061,87	19,5	95.001.375,60	410,7	-30.577.991,55
Veränderung Arbeitnehmervergütung							
Veränderung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe auf Vollzeitäquivalenzbasis	55.743,00	-4,2	58.202,00	-2,0	59.413,00	0,5	59.110,00

Die Veränderung der Arbeitnehmervergütung der Mitarbeiter der CONTSHIP Italia-Gruppe im Vorjahresvergleich wurde unter der Bereinigung von Sondereffekten im Zusammenhang mit Abfindungen ausscheidender Manager ermittelt.

Hamburg, den 20. März 2024

Geschäftsführung der persönlich
haftenden Gesellschafterin
Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg

Für den Aufsichtsrat:
Vorsitzender des Aufsichtsrats
der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,
Hamburg

Thomas H. Eckelmann

Dr. Winfried Steeger

Tom H. Eckelmann

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABSATZ 3 AKTG

An die EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Absatz 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Absatz 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Absatz 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt "Verantwortung des Wirtschaftsprüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Absatz 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Absatz 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Bremen, den 20. März 2024

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Tobias Kersten
Wirtschaftsprüfer

Marc Middendorf
Wirtschaftsprüfer

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

Hamburg

**Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Sitz Hamburg,
am Mittwoch, den 12. Juni 2024 um 10.00 Uhr
im Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg**

Angabe der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung gemäß § 124 a Satz 1 Nr. 4 AktG

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 13.468.494,00. Es ist eingeteilt in 6.759.480 Stück stimmberechtigte Inhaberstammaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, in 6.708.494 Stück stimmrechtslose Inhabervorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und eine auf den Namen lautende stimmberechtigte Vorzugsaktie im Nennbetrag von EUR 520,00 – der Namensaktie Nr. 00001.

Je EUR 1,00 Nennbetrag der stimmberechtigten Aktien gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 6.760.000 Stimmen.

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

Hamburg

Ordentliche Hauptversammlung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA,

Sitz Hamburg,

am Mittwoch, den 12. Juni 2024 um 10.00 Uhr

im Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 6 in 20459 Hamburg

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)

Die Einberufung der Hauptversammlung enthält bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG. Nachstehende Ausführungen dienen der weiteren und ergänzenden Erläuterung.

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung dabei nicht mitzurechnen sind, d.h. bis spätestens **12. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugegangen sein. Aktionäre werden gebeten, ein entsprechendes Verlangen an folgende Adresse zu senden:

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Zugang des Verlangens Inhaber einer ausreichenden Zahl von Aktien sind, und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht und spätestens zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung solchen Medien zur

Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unverzüglich über die Internetseite unter <https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung> zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Die zugrundeliegenden Regelungen lauten wie folgt:

§ 122 AktG

„(1) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. § 121 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen. Zugleich kann das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muß bei der Einberufung oder Bekanntmachung hingewiesen werden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Gerichts halten.

(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Hauptversammlung und im Fall des Absatzes 3 auch die Gerichtskosten, wenn das Gericht dem Antrag stattgegeben hat.“

§ 121 Abs. 7 AktG

„Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden. Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung eine andere Berechnung der Frist bestimmen.“

§ 70 AktG

„Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, dass der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 13 des

Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat.“

Die Satzung der Gesellschaft macht keinen Gebrauch von der Möglichkeit des § 122 Abs. 1 Satz 2 AktG, das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital zu knüpfen.

Hinweise zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, einen Gegenantrag gegen die Vorschläge der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen oder Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, d.h. bis spätestens **28. Mai 2024, 24:00 Uhr** (MESZ), bei der Gesellschaft unter der Adresse

EUROKAI GmbH & Co. KGaA

c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären mit etwaiger Begründung werden einschließlich einer etwaigen Begründung und des Namens des Aktionärs nach Nachweis der Aktionärseigenschaft des Antragstellers anderen Aktionären im Internet unter <https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung> nach den gesetzlichen Regeln zugänglich gemacht. Für Wahlvorschläge gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass diese nicht zu begründen sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

An andere als die an die o.g. genannte Adresse adressierte oder nicht rechtzeitig zugegangene Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden. Weitere Umstände, bei deren Vorliegen Anträge nicht zugänglich gemacht werden müssen, enthalten § 126 Abs. 2 AktG (für Gegenanträge und Wahlvorschläge) sowie § 127 AktG (für Wahlvorschläge).

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären können nur zur Abstimmung gelangen, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden; dies gilt auch im Falle einer Veröffentlichung des betreffenden Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags vor der Hauptversammlung nach Maßgabe der §§ 126 und 127 AktG.

Die diesen Aktionärsrechten zugrundeliegenden Regelungen des Aktiengesetzes, die auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von einem Zugänglichmachen von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen abgesehen werden kann, lauten wie folgt:

§ 126 AktG Abs. 1 bis 3

„(1) Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 125 Abs. 3 gilt entsprechend.“

(2) Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden,

1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist,
5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

(3) Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.“

§ 127 AktG

„Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gilt § 126 sinngemäß. Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Absatz 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 enthält. Der Vorstand hat den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, mit folgenden Inhalten zu versehen:

1. Hinweis auf die Anforderungen des § 96 Absatz 2,
2. Angabe, ob der Gesamterfüllung nach § 96 Absatz 2 Satz 3 widersprochen wurde und
3. Angabe, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Absatz 2 Satz 1 zu erfüllen.“

§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG

„Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben.“

§ 125 AktG

„(1) Der Vorstand einer Gesellschaft, die nicht ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, hat die Einberufung der Hauptversammlung mindestens 21 Tage vor derselben wie folgt mitzuteilen:

1. den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren,
2. den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und
3. den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

Der Tag der Mitteilung ist nicht mitzurechnen. Ist die Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 zu ändern, so ist bei börsennotierten Gesellschaften die geänderte Tagesordnung mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, hinzuweisen. Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

(2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand einer Gesellschaft, die Namensaktien ausgegeben hat, den zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen zu machen sowie den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, daß ihm der Vorstand die gleichen Mitteilungen übersendet.

(4) Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Aktionär sind auf Verlangen die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse mitzuteilen.

(5) Für Inhalt und Format eines Mindestgehaltes an Informationen in den Mitteilungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. § 67a Absatz 2 Satz 1 gilt für die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bei börsennotierten Gesellschaften sind die Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft verwahren, entsprechend den §§ 67a und 67b zur Weiterleitung und Übermittlung der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, es sei denn, dem Intermediär ist bekannt, dass der Aktionär sie von anderer Seite erhält. Das Gleiche gilt für nichtbörsennotierte Gesellschaften mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 nicht anzuwenden sind.“

Hinweise zum Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Diese Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen, darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen.

Die zugrundeliegenden Regelungen lauten wie folgt:

§ 131 AktG Abs. 1, 2 bis 5

„(1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne diese Erleichterung hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

(2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.

(3) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
4. über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
6. soweit bei einem Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
7. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

(4) Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen

Kommunikation übermitteln kann. Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 verweigern. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn ein Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), ein Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) oder ein assoziiertes Unternehmen (§ 311 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) die Auskunft einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) zum Zwecke der Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluß des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.

(5) Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ist zu gewährleisten, dass jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär sein Verlangen nach Satz 1 im Wege der elektronischen Kommunikation übermitteln kann.“

§ 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft lautet:

„Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände und veranlasst die Abstimmung in der ihm geeignet erscheinenden Form. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen. Die vorstehende Ermächtigung des Versammlungsleiters erstreckt sich bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung auch auf das Nachfragerecht des Aktionärs und dessen Fragerecht zu neuen Sachverhalten.“

A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche Hauptversammlung 2024
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 21ff105c9be2ee11b53000505696f23c
2. Art der Mitteilung	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0005706501
2. ISIN	DE0005706527
3. Name des Emittenten	EUROKAI GmbH & Co. KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	12. Juni 2024
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240612
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:00 Uhr (UTC)
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET
4. Ort der Hauptversammlung	Ort der Hauptversammlung: Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg
5. Aufzeichnungsdatum	21. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240521, 22:00 Uhr (UTC)
6. Uniform Resource Locator (URL)	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Persönliche Teilnahme	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Persönliche Teilnahme
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PH
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 05. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240605; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	Stimmrechtsausübung während der Hauptversammlung, von Beginn der Abstimmung bis zu deren Ende durch den Versammlungsleiter im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240612

D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Stimmrechtsausübung durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PX
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 05. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240605; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	<p>Abstimmung durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Textform per Post oder E-Mail 11. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ), Zugang maßgeblich [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240611; 22:00 Uhr (UTC)] - vor Ort: bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung am 12. Juni 2024 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240612, bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung]
D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Bevollmächtigung eines Dritten	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigung eines Dritten
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PX
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 05. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240605; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	<p>Erteilung der Vollmacht an einen Dritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Textform per Post oder E-Mail: 11. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ), Zugang maßgeblich im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240611; 22:00 Uhr (UTC) - vor Ort: bis zum Ende der Hauptversammlung am 12. Juni 2024 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240612

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 1	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA sowie des vom Aufsichtsrat ebenfalls gebilligten zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 289a, 315 Abs. 4, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2023
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Ohne Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: ---
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	--- im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: ---
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 2	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA per 31. Dezember 2023
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 3	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 4	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	4
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Herr Dr. Winfried Steeger
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Herr Christian Kleinfeldt
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Herr Max M. Warburg
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2024 und vorsorglich für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und anderen verkürzten Abschlüssen und Zwischenlageberichten im Geschäftsjahr 2024 sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2024
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 8	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	8
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Vorsorgliche Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Geschäftsjahres 2024
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Verbindliche Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: BV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 9	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	9
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts 2023
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	Empfehlende Abstimmung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: AV
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Befürwortung, Ablehnung, Stimmenthaltung, leerer Stimmzettel
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: VF, VA, AB, BL
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Ergänzung der Tagesordnung	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung des Verlangens auf Ergänzung der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	12. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240512, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Gegenantrag	
1. Gegenstand der Frist	Übersendung des Gegenantrags zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	28. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240528, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Wahlvorschlag	
1. Gegenstand der Frist	Übersendung des Wahlvorschlags zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern
2. Anwendbare Emittentenfrist	28. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240528, 22:00 Uhr (UTC)

F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Auskunfts-, Antrags- und Rederecht	
1. Gegenstand der Frist	Auskunfts-, Antrags- und Rederecht gem. § 131 AktG
2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 12. Juni 2024 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240612
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung	
1. Gegenstand der Frist	Erklärung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung
2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 12. Juni 2024 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240612

A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche Hauptversammlung 2024
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 21ff105c9be2ee11b53000505696f23c
2. Art der Mitteilung	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0005706535
2. Name des Emittenten	EUROKAI GmbH & Co. KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	12. Juni 2024
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240612
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:00 Uhr (UTC)
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET
4. Ort der Hauptversammlung	Ort der Hauptversammlung: Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstraße 9 in 20459 Hamburg
5. Aufzeichnungsdatum	21. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240521, 22:00 Uhr (UTC)
6. Uniform Resource Locator (URL)	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Persönliche Teilnahme	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Persönliche Teilnahme
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PH
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 05. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240605; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	Für Vorzugsaktionäre besteht keine Abstimmmöglichkeit

D. Teilnahme an der Hauptversammlung – Bevollmächtigung eines Dritten	
1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Teilnahme durch Bevollmächtigung eines Dritten
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: PX
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Anmeldung zur Hauptversammlung bis zum 05. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ)
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 202400605; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	Erteilung der Vollmacht an einen Dritten. Für Vorzugsaktionäre besteht keine Abstimmöglichkeit:
	<ul style="list-style-type: none"> - in Textform per Post oder E-Mail: 11. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ), Zugang maßgeblich im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240611; 22:00 Uhr (UTC) - vor Ort: bis zum Ende der Hauptversammlung am 12. Juni 2024 im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240612
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 1	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA sowie des vom Aufsichtsrat ebenfalls gebilligten zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 289a, 315 Abs. 4, 315a HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2023
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	
	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 2	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI GmbH & Co. KGaA per 31. Dezember 2023
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 3	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 4	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	4
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 5	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	5
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.1
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Herr Dr. Winfried Steeger
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.2
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Herr Christian Kleinfeldt
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 6	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	6.3
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Wahlen zum Aufsichtsrat – Herr Max M. Warburg
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 7	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	7
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2024 und vorsorglich für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und anderen verkürzten Abschlüssen und Zwischenlageberichten im Geschäftsjahr 2024 sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2024
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 8	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	8
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Vorsorgliche Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Geschäftsjahres 2024
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:

E. Tagesordnung – Tagesordnungspunkt 9	
1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	9
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts 2023
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung
4. Abstimmung	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212:
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Ergänzung der Tagesordnung	
1. Gegenstand der Frist	Übermittlung des Verlangens auf Ergänzung der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	12. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240512, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Gegenantrag	
1. Gegenstand der Frist	Übersendung des Gegenantrags zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung
2. Anwendbare Emittentenfrist	28. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240528, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Wahlvorschlag	
1. Gegenstand der Frist	Übersendung des Wahlvorschlags zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern
2. Anwendbare Emittentenfrist	28. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ) im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240528, 22:00 Uhr (UTC)
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Auskunfts-, Antrags- und Rederecht	
1. Gegenstand der Frist	Auskunfts-, Antrags- und Rederecht gem. § 131 AktG
2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 12. Juni 2024 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240612
F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte – Einlegung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung	
1. Gegenstand der Frist	Erklärung von Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung
2. Anwendbare Emittentenfrist	Am 12. Juni 2024 ab Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20240612